

### 1.1.2 Gesetzliche Bestimmtheit

10

Das Bestimmtheitsgebot, welches das vom Gesetzmässigkeitsprinzip geschützte Postulat der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit umsetzt,<sup>52</sup> verlangt möglichst exakte («genügend klare») Normen,<sup>53</sup> nach denen die Betroffenen ihr Verhalten ausrichten und die Auswirkungen, die mit ihnen verbunden sind, hinreichend voraussehen können. Bürger und Behörden sollen den Regelungsgehalt einer Norm im Idealfall optimal berechnen und nachvollziehen können. Die Anforderungen an die Bestimmtheit im formellen Gesetz sind umso höher, je schwerer die Eingriffe in die Rechtsstellung des Einzelnen wiegen, welche mit den in Frage stehenden Abgaben verknüpft sein können. Für eine strenge Einhaltung des Bestimmtheitsgebotes spricht etwa, wenn die betroffenen Abgabepflichtigen auf die abzugeltenden Leistungen angewiesen sind oder diese in Anspruch nehmen müssen.<sup>54</sup> Der erforderliche Bestimmtheitsgrad einer Norm lässt sich aber nicht abstrakt festlegen. Er hängt von der zugrundeliegenden Materie ab.<sup>55</sup> Wie genau das Gesetz eine Regelung zu treffen hat, insbesondere wo die Grenze zwischen ausreichender Bestimmtheit des Gesetzes und zu weit gehender Ermächtigung bzw. formalgesetzlicher Delegation verläuft, «kann auf erkenntnismässigem Weg letztlich nicht präzise beantwortet werden».<sup>56</sup> Massgebend sind die Umstände im Einzelfall. Die Anforderungen an die Bestimmtheit und Verständlichkeit der Steuergesetze dürfen aber nicht «sachfremd übersteigert» werden, da jedes Rechtsgebiet – insbesondere auch das Steuerrecht – seine typischen sachbezogenen Eigenheiten hat, ohne deren Kenntnis das Normverständnis erschwert ist.<sup>57</sup> Der Staatsgerichtshof steht dem Gesetzgeber ein «gewisses Mass an Gestaltungsfreiheit» zu.<sup>58</sup>

52 Kley, Grundriss, S. 175.

53 StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1/1998, S. 13 (17, Erw. 2.3.2); StGH 2000/39, Entscheidung vom 11. Juni 2001, nicht veröffentlicht, S. 43, Erw. 4/ab.

54 StGH 2009/124, Urteil vom 22. Juni 2010, nicht veröffentlicht, S. 15, Erw. 2.4.

55 Vgl. Wyss, Kausalabgaben, S. 142.

56 Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 254, Rz. 573.

57 StGH 2000/39, Entscheidung vom 11. Juni 2001, nicht veröffentlicht, S. 43, Erw. 4d. In StGH 2002/66, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 12, Erw. 8, spricht der Staatsgerichtshof davon, dass keine Regelung verlangt werden darf, die jede Auslegung überflüssig macht. Eine solche Forderung würde den Grundsatz der Gesetzmässigkeit der öffentlichen Abgaben «unsachgemäss überspannen».

58 StGH 2000/39, Entscheidung vom 11. Juni 2001, nicht veröffentlicht, S. 42, Erw. 4/ab.